



Signalisationsverordnung (SSV)

Änderung vom «\$\$SmartDocumentDate»

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979¹ wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 3

³ Das Signal «Radfahrer» (1.32) zeigt an, dass häufig Radfahrer und Motorfahrradfahrer in die Strasse einfahren oder diese überqueren; es darf nur ausserhalb von Verzweigungen aufgestellt werden.

Art. 18 Abs. 4

⁴ Die Signale «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» und «Einfahrt verboten» gelten nicht für:

- a. Handwagen von höchstens 1 m Breite;
- b. Kinderwagen;
- c. Rollstühle ohne Motor;
- d. geschobene Fahrräder;
- e. Motorfahrräder, die bei abgestelltem Motor geschoben werden;
- f. zweirädrige Motorräder, die bei abgestelltem Motor geschoben werden;
- g. mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale, die von gehbehinderten Personen verwendet werden.

Art. 19 Abs. 1 Bst. a, c und f

¹ Teilfahrverbote verbieten den Verkehr für bestimmte Fahrzeugarten und haben folgende Bedeutung:

¹ SR 741.21

- a. Das «Verbot für Motorwagen» (2.03) gilt für alle mehrspurigen Motorfahrzeuge, inbegriffen Motorräder mit Seitenwagen, ausgenommen mehrspurige Motorfahräder.
- c. Das «Verbot für Fahrräder und Motorfahräder» (2.05) untersagt das Fahren mit Fahrrädern und Motorfahrädern; das «Verbot für Motorfahräder» (2.06) untersagt das Fahren mit einspurigen Motorfahrädern mit Verbrennungsmotor.
- f. Das «Verbot für Anhänger» (2.09) gilt für alle Motorfahrzeuge mit Anhänger, ausgenommen landwirtschaftliche Anhänger sowie Fahrrad- und Motorfahradanhänger; gewichtsangaben auf beigefügter Zusatztafel bedeuten, dass Anhänger, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis das angegebene Gewicht nicht übersteigt, vom Verbot ausgenommen sind.

Art. 22b Abs. 3

³ Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern und Motorfahrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.

Art. 33 Abs. 1 und 2

¹ Das Signal «Radweg» (2.60) verpflichtet die Führer von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern sowie Elektro-Stehrollern, den für sie gekennzeichneten Weg zu benützen, und erlaubt Führern von schnellen und schweren Motorfahrrädern die Benützung dieser Wege. Wo der Radweg endet, kann das Signal «Ende des Radweges» (2.60.1) aufgestellt werden. Für den Vortritt sowie für die Benützung des Radwegs durch andere Strassenbenützer gelten die Artikel 15 Absatz 3 und 40 VRV².

² Das Signal «Fussweg» (2.61) verpflichtet die Fussgänger, den für sie gekennzeichneten Weg zu benützen. Das Signal «Reitweg» (2.62) verpflichtet die Reiter und Personen, welche die Pferde an der Hand führen, den für sie gekennzeichneten Weg zu benützen. Andere Strassenbenützer sind auf Fuss- und Reitwegen nicht zugelassen; für Fusswege bleiben die Artikel 41 Absatz 4, 43a Abs. 1, 50 und 50a VRV vorbehalten.

Art. 48a Abs. 1

¹ Das Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) kennzeichnet Parkplätze, auf denen beim Parkieren eine Parkscheibe nach Anhang 3 Ziffer 1 verwendet werden muss. Diese Parkplätze können von Motorwagen, anderen mehrspurigen Motorfahrzeugen, Motorrädern mit Seitenwagen und weiteren Fahrzeugen mit ähnlichen Ausmassen, ausgenommen mehrspurige Motorfahräder, benützt werden.

² SR 741.11



Art. 64 Abs. 6–7

⁶ Das Symbol «Fahrrad» (5.31) oder eine entsprechende Aufschrift auf einer Zusatztafel umfasst Fahrräder und Motorfahrräder. Wird das Symbol «Fahrrad» auf einer Zusatztafel dem Signal Fussweg (2.61) beigelegt, umfasst es Fahrräder, Leicht-Motorfahrräder und Elektro-Stehroller (Art. 65 Abs. 8).

^{6bis} Das Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) auf einer Zusatztafel umfasst Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Sachen sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger.

⁷ Die auf Zusatztafeln verwendbaren Symbole und ihre Bezeichnung werden in Anhang 2 Ziffer 5 aufgeführt.

Art. 65 Abs. 8

⁸ Dem Signal «Fussweg» (2.61) kann die Zusatztafel « gestattet» beigelegt werden. Auf Trottoirs ist diese Signalisation ausnahmsweise, insbesondere zur Schulwegsicherung, zulässig, sofern das Trottoir schwach begangen und die Strasse relativ stark befahren ist. So signalisierte Verkehrsflächen dürfen von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern sowie Elektro-Stehrollern mitbenutzt werden. Es gelten die Bestimmungen über gemeinsame Benützung nach Artikel 33 Absatz 4. Das Ende der Berechtigung kann dadurch angezeigt werden, dass die dem Signal 2.61 beigelegte Zusatztafel « gestattet» mit drei schwarzen Diagonalstrichen von links unten nach rechts oben durchgestrichen wird.

Art. 71 Abs. 2 Bst. a und 6

² Die Höhe der Unterkante von Ampeln beträgt:

- a. am Fahrbahnrand 2,35 m bis 3,50 m; bei Ampeln, die sich ausschliesslich an Fussgänger, Radfahrer und Motorfahrradfahrer richten, kann sie weniger betragen;

⁶ Lichtsignalanlagen können mit Zusatzeinrichtungen für besondere Verkehrsteilnehmer versehen werden, zum Beispiel mit Anmeldeknöpfen für Fussgänger, Radfahrer oder Motorfahrradfahrer, oder mit akustischen oder taktilen Vorrichtungen für Blinde. Lichtsignalanlagen für Fussgänger, die neu erstellt oder ausgetauscht werden, sind stets mit einer taktilen Vorrichtung zu versehen. Ausgenommen sind temporäre Anlagen bei Baustellen.

Art. 74a Abs. 1 und 7 Bst. d und e

¹ Radstreifen sowie Fahrstreifen auf Radwegen werden durch eine unterbrochene oder ununterbrochene gelbe Linie abgegrenzt (6.09). Die ununterbrochene Linie darf von Fahrzeugen weder überfahren noch überquert werden. Ununterbrochene gelbe Linien können gegebenenfalls durch zusätzliche bauliche Elemente verdeutlicht werden. Auf Verzweigungsflächen dürfen Radstreifen nur markiert werden, wenn den einmündenden Fahrzeugen der Vortritt entzogen ist.

⁷ Ausserhalb von Radwegen und Radstreifen ist das Symbol eines Fahrrads in folgenden Situationen zulässig:

- d. für die Kennzeichnung von Fahrrad- und Motorfahrradgegenverkehr in Einbahnstrassen, wenn kein Radstreifen vorhanden ist;
- e. auf Rechtsabbiegestreifen, auf denen die Fahrräder und Motorfahrräder entgegen dem allgemeinen Verkehr geradeaus fahren dürfen; in diesem Fall wird das Symbol mit gelben Richtungspfeilen ergänzt;

Art. 79 Abs. 4 Bst. f

⁴ Parkfelder können mit einem markierten Symbol für folgende Fahrzeugarten und Benutzergruppen reserviert werden:

- f. mit dem Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) für Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Sachen sowie für Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger.

II

Anhang 2 wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

«\$\$SmartDocumentDate»

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 2

(Art. 1 Abs. 3, 2 Abs. 1^{bis}, 49 Abs. 2, 51 Abs. 3 sowie 64 Abs. 7)

Abbildungen der Signale und Markierungen (Art. 1 Abs. 3)

Ziff. 5.31.1



5.31.1 Lastenfahrrad
(Art. 64)